

Rechtsschutzfall darstellt. Das AG sieht den Rechtsschutzfall erst in dem **Zutagetreten des Mangels**. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, insbesondere der Drei-Säulen-Theorie (vgl. R.n. 20) wird es in solchen Fällen regelmäßig auf den **Sachvortrag** der Parteien ankommen, auf den der jeweilige Anspruch gestützt wird (so auch LG Dortmund r+s 2011, 157).

cc) Schönheitsreparaturen. Schönheitsreparaturen und Renovierungsklauseln in Mietverträgen sind ein häufiger Anlass für Auseinandersetzungen. Zum Teil wird der Rechtsschutzfall mit dem Zeitpunkt des **Auszugs** aus dem Mietobjekt angenommen (LG Hamburg VersR 1995, 1479), da der Mieter spätestens zu diesem Zeitpunkt die Erfüllung dieser Pflichten schuldet. Nach anderer Auffassung (LG Karlsruhe r+s 1995, 203) ist der Rechtsschutzfall bereits in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Mieter sich geweigert hat, einer Aufforderung zur Renovierung nachzukommen.

Streitig ist in der Regel aber, ob eine im Mietvertrag vereinbarte **Renovierungsklausel überhaupt wirksam** ist (vgl. hierzu die Rechtsprechungsübersicht bei Palandt/*Weidenkaff* § 535 Rn. 41 ff.). Man kann in diesen Fällen bereits in der Verwendung der Klausel einen Verstoß sehen, spätestens aber in dem Berufen auf die Klausel durch den Vermieter. Richtigerweise wird man in diesen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangt, als Rechtsschutzfall ansehen müssen. Mit seinem **Verlangen** legt er den Keim des nachfolgenden Rechtsstreits, im dem auch über die Berechtigung gerade dieses Verlangens gestritten wird. Hinzu kommt, dass die im Streit befindliche Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglicherweise der damals geltenden Rechtslage entsprach (s.a. Langheid/Wandt/*Obarowski* Anh. zu § 125 Rn. 251; AG Hannover r+s 2012, 441).

dd) Nebenkostenabrechnungen. Nach § 556 Abs. 3 S. 2 BGB **40** muss der Vermieter die Nebenkostenabrechnung spätestens zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums erstellen. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, verliert er den Anspruch auf Nachzahlung, gleichwohl kann der Mieter noch auf Erstellung einer Abrechnung bestehen (Palandt/*Weidenkaff* § 556 Rn. 12). Der Rechtsschutzfall ist damit mit **Ablauf der Frist** eingetreten.

Enthält die fristgemäß erstellte Rechnung **inhaltliche Fehler**, weil z.B. im Mietvertrag nicht vereinbarte Positionen abgerechnet werden, so ist der Rechtsschutzfall mit Erstellung der Abrechnung eingetreten.

Sind **Abrechnungen** bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages falsch erstellt worden, so besteht kein Rechtsschutz für die Anfechtung der Abrechnungen (OLG München r+s 2011, 209).

- 41 **d) Versicherungsvertragsrecht.** Für die Bestimmung des Rechtsschutzfalles kommt es im Wesentlichen darauf an, über welchen Sachverhalt die Auseinandersetzung geführt wird und wann die Ursache hierfür gesetzt wurde.

Streiten die Parteien über den **Umfang der Leistungserbringung**, ist in der Regel der Rechtsschutzfall mit Übersendung der Leistungsablehnung bzw. -einschränkung durch die Versicherung eingetreten (BGH VersR 2005, 1684; OLG Karlsruhe r+s 2012, 175), es sei denn, die Leistungsverweigerung beruht auf einem vertragswidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers, z.B. einer Obliegenheitsverletzung oder einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (OLG Karlsruhe r+s 2012, 175; OLG Koblenz r+s 2012, 294).

Hat die Versicherung den Versicherungsvertrag wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung **angefochten bzw. widerrufen**, so beruht die erste Vertragsverletzung auf einem behaupteten Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, sodass der Rechtsschutzfall zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingetreten ist. Wird dem Versicherungsnehmer eine arglistige Täuschung bei Vertragsschluss vorgeworfen und erfolgt deshalb eine Deckungsablehnung, liegen zwei Rechtsschutzfälle vor (LG Berlin r+s 2012, 174).

- 42 **e) Verwaltungsrecht.** Erlässt die Behörde einen Verwaltungsakt, ist der **Erlass des Verwaltungsaktes** als Rechtsschutzfall anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die Behörde den Erlass eines Verwaltungsaktes verweigert. Beruht der Verwaltungsakt auf einem Verhalten des Versicherungsnehmers, so ist der Rechtsschutzfall mit dem Setzen der Ursache des Bescheides eingetreten.

- 43 **aa) Führerscheineangelegenheiten.** Wird dem Versicherungsnehmer wegen des Erreichens der Punktegrenze von 18 Punkten die **Fahrerlaubnis entzogen**, so ist nach der Auffassung des BGH (NJW 2006, 3001 = r+s 2006, 449) der erste Verstoß, der zur Eintragung gelangt, maßgeblich.

Beantragt der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Sperrfrist zur **Wiedererteilung** der Fahrerlaubnis, die wegen der Begehung einer Straftat (z.B. nach § 316 StGB) ausgesprochen wurde, die Wiedererteilung, so ist die Begehung der Straftat der Rechtsschutzfall und nicht der ablehnende Bescheid der Behörde (AG Mannheim VersR 1990, 1392; AG Hamburg ZfS 1986, 275).

Nimmt die Straßenverkehrsbehörde einen Vorfall im Straßenverkehr zum Anlass, die **Fahrtüchtigkeit** generell zu überprüfen, so liegt in der Anordnung der Behörde der Rechtsschutzfall (Harbauer/*Maier* § 4 ARB 2000 Rn. 92). Dies gilt auch dann, wenn die Behörde bei dem Inhaber einer Fahrschule prüft, ob die Fahrerlaubnis wegen Manipulationen entzogen werden soll (AG Wedding r+s 2010, 152).

bb) Studienplatzklagen. Bewirbt sich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei einer Hochschule um einen Studienplatz und wird die Zulassung mit der Begründung abgelehnt, die bereits veröffentlichten Kapazitäten der Hochschule seien erschöpft, kann der Rechtsschutzfall in der **Ablehnung** gesehen werden (OLG Düsseldorf, VersR 2010,663), weil der Versicherungsnehmer durch die Ablehnung konkret betroffen ist. Nach anderer Auffassung (OLG Frankfurt a.M. r+s 2009, 505) ist der Rechtsschutzfall bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kapazitätswahlen eingetreten. Behaupteter Verstoß sei, dass die Kapazitäten fehlerhaft berechnet und veröffentlicht wurden.

f) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Der Rechtsschutzfall ist in diesem Bereich mit der **Begehung der Tat** eingetreten. Damit kann der Rechtsschutzfall exakt festgestellt werden, wenn es sich um die Begehung von Delikten handelt, die durch eine einzelne Handlung verursacht werden. Wird dem Versicherungsnehmer beispielsweise vorgeworfen, eine Trunkenheitsfahrt begangen zu haben, ist der Zeitpunkt der Fahrt maßgeblich. Bei Dauerdelikten (z.B. Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB) ist der Rechtsschutzfall mit dem Beginn der strafbaren Handlung eingetreten.

III. Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls (Abs. 1 S. 2)

Der Rechtsschutzfall muss jeweils **nach Beginn** des Versicherungsschutzes und **vor dessen Beendigung** eingetreten sein. Wann der Versicherungsschutz beginnt, bestimmt § 7 ARB 2010. Der Vertrag endet nach § 8 ARB 2010 entweder **mit Ablauf** (bei Verträgen mit einer Laufzeit unter einem Jahr) oder **durch Kündigung**. Der Rechtsschutzfall muss also nach dem Beginndatum und vor dem Ablaufdatum eingetreten sein. Liegt bei mehreren Verstößen, die eine natürliche Handlungseinheit bilden, und die daher einem Dauerverstoß (s.u. Rn. 50) gleichzustellen sind, der erste Verstoß vor Versicherungsbeginn, so besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn weitere den Rechtsschutzfall auslösende

§ 4 ARB 2010 V. Dauerverstoß; mehrere Rechtsschutzfälle

Verstöße erst im versicherten Zeitraum eingetreten sind. Allerdings bleibt ein solcher vorvertraglicher Verstoß dann außer Betracht, wenn er für die konkrete Auseinandersetzung nicht adäquat kausal wurde (BGH r+s 2001, 70). Zahlt z.B. der Mieter einer dem Versicherungsnehmer gehörenden und versicherten Wohnung mehrfach vor Beginn des Versicherungsschutzes die Miete nicht rechtzeitig, so ist dies unbeachtlich, wenn die Kündigung auf die Nichtzahlung von zwei Monatsmieten im versicherten Zeitraum nach Ablauf der Wartezeit gestützt wird und zwischen der verspäteten Zahlung und der ersten Nichtzahlung ein Zeitraum liegt, in dem der Mieter rechtzeitig und regelmäßig die Miete gezahlt hat. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Mieter ständig die Miete nicht zahlt. In diesem Fall liegt ein Dauerverstoß vor, dessen Beginn vorvertraglich ist (s.u. Rn. 50).

IV. Wartezeit (Abs. 1 S. 3)

- 47 Für die Leistungsarten nach § 2 lit. b bis g sehen die ARB 2010 eine **dreimonatige** Wartezeit vor. Für alle anderen Leistungsarten besteht mit Beginn des Versicherungsvertrages (§ 7 ARB 2010) Rechtsschutz.
- 48 Tritt innerhalb der vorgesehenen Wartezeit ein Rechtsschutzfall ein, so wird dieser so behandelt, als wäre er im vorvertraglichen Zeitraum eingetreten. Die Wartezeit beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn (§ 7 ARB 2010) und endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt. Für die **Berechnung** der Wartezeit spielt nach § 7 ARB 2010 eine verspätete Zahlung der Erstprämie keine Rolle. Dies bedeutet, dass für die Berechnung der Wartezeit immer auf den ursprünglichen im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abzustellen ist und nicht auf den Zeitpunkt der Prämienzahlung und dessen Eingang beim Versicherer.
- 49 Erwirbt der Versicherungsnehmer ein **fabrikneues Kraftfahrzeug** oder schließt er hierüber einen Leasingvertrag ab, besteht für Auseinandersetzungen aus diesen Verträgen nach § 4 Abs. 1 S. 2 ARB 2010 keine Wartezeit.

V. Dauerverstoß; mehrere Rechtsschutzfälle (Abs. 2)

1. Dauerverstoß (S. 1)

- 50 Ist der Rechtsschutzfall nicht durch ein einziges punktuelleres Ereignis eingetreten, sondern dauert das Ereignis über einen bestimmten

Zeitraum an, so spricht man von einem Dauerverstoß (Harbauer/Maier § 4 ARB 94/2000 Rn. 8). Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Verstoß ununterbrochen andauert, sondern es reicht aus, wenn sich der Verstoß in gewissen Abständen **in gleichartiger oder ähnlicher Weise wiederholt** (z.B. wiederholte Vermietung einer mangelbehafteten Wohnung) und sich somit als einheitliche Verstoßreihe darstellt. Ausreichend ist, dass die Würdigung der Gesamtumstände ergibt, dass die sich wiederholenden – wirklich oder angeblich rechtswidrigen – Einzelakte Teil eines einheitlichen Gefahrverwirklichungsvorgangs sind, der eine natürliche Handlungseinheit im Rechtssinne darstellt (OLG München, Urt. v. 1.7.2004 – 25 W 662/04). Bei Verstößen, die ständig über einen gewissen Zeitraum andauern (z.B. verbotene Hundehaltung in Wohnung), kommt es auf den tatsächlichen oder behaupteten Beginn des ersten Verstoßes an, im Beispielfall also auf den Tag, an dem die Hundehaltung begonnen wurde. Dieser Zeitpunkt muss im versicherten Zeitraum liegen, also nach Ablauf der Wartezeit (s. auch Rn. 53). Unterlässt es z.B. ein Arzt über einen längeren Zeitraum, den Patienten trotz gleichbleibendem Gesundheitszustand über Behandlungsmöglichkeiten aufzuklären, liegt ein Dauerverstoß vor (OLG Hamm r+s 2011, 23).

2. Mehrere Rechtsschutzfälle (S. 2)

Führen mehrere selbstständige von einander unabhängige Rechtsschutzfälle zu einer Auseinandersetzung, so besteht nur dann Rechtsschutz, wenn der **erste ursächliche Verstoß innerhalb des versicherten Zeitraums** liegt. Wird dem Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer beispielsweise gekündigt, weil er mehrfach verspätet zur Arbeit erschien und er deswegen bereits abgemahnt wurde, besteht nur dann Rechtsschutz, wenn der Versicherungsnehmer im gesamten Zeitraum, in dem sich die Verstöße gegen die Arbeitspflichten abgespielt haben, versichert gewesen ist. Liegt der Zeitpunkt der ersten Verstöße, auf die sich die erste Abmahnung bezieht, vor Vertragsbeginn oder während der Wartezeit, so besteht für die Abwehr der Kündigung kein Versicherungsschutz, da dieser erste Verstoß Mitauslöser der rechtlichen Auseinandersetzung ist. Wendet sich der Versicherungsnehmer beispielsweise gegen eine nach Ende des Versicherungsvertrages verweigerte Verbeamtung mit der Begründung, die Ausnahmeregelung von der Höchstaltersgrenze sei rechtswidrig, besteht Versicherungsschutz, wenn der Erlass innerhalb der versicherten Zeit aufgehoben wurde (Versicherungsombudsmann VersR 2009, 1359).

51

- 52 Bei dieser Betrachtung bleibt jedoch der Rechtsschutzfall außer Betracht, der **länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes** für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass Verstöße, die zwar Anlass zu der Auseinandersetzung gegeben haben, dennoch nicht als Rechtsschutzfall anzusehen sind, wenn sie bereits ein Jahr vor Versicherungsbeginn eingetreten sind. Macht z.B. der seit zwei Jahren versicherte Versicherungsnehmer Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung geltend und beruft sich diese auf fehlerhafte Angaben im Antrag, den der Versicherungsnehmer vor fünf Jahren gestellt hat, besteht dennoch Versicherungsschutz. Zwar stellt der Verstoß gegen die vorvertragliche Anzeigepflicht einen Rechtsschutzfall dar, aber dieser liegt mehr als ein Jahr vor Versicherungsbeginn, sodass dieser Rechtsschutzfall unbeachtlich ist, wenn auch über die Frage, ob Berufsunfähigkeit besteht, gestritten wird.
- 53 Handelt es sich um einen **Dauerverstoß**, so muss dieser mindestens ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet sein, damit Versicherungsschutz besteht. Stellen sich mehrere unselbstständige Verstöße jeweils als Teil einer Verstoßreihe dar, sind sie als Dauerverstoß zu qualifizieren. Liegt der Beginn der Verstöße vor Versicherungsbeginn und dauert der Verstoß nach Beginn des Versicherungsvertrages noch an, so besteht kein Rechtsschutz. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Mieter über Jahre hinweg ihre Rücksichtnahmepflichten verletzen (OLG Celle r+s 2001, 423).

VI. Willenserklärung als Auslöser des Rechtsschutzfalles (Abs. 3 lit. a)

- 54 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn eine Rechtshandlung oder Willenserklärung Auslöser des Rechtsschutzfalles nach **Abs. 1 lit. c** ist. Dafür reicht eine Ursächlichkeit im Sinne der Äquivalenz nicht aus (OLG Hamm VersR 2001, 712). Gerade die Willenserklärung oder Rechtshandlung muss den Keim des nachfolgenden Rechtsverstoßes in sich tragen (OLG Hamm a.a.O.). Rechtsschutz ausgeschlossen ist nur dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Vertragsbeginn vorgenommen wurde.
- 55 § 4 Abs. 3 ARB 2010 erfasst dabei nicht alle vor Versicherungsbeginn vorgenommenen Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die letztendlich zu einem Streit führen. „**Neutrale**“ **Erklärungen** eines Vertragspartners, die zum Vertragsabschluss führen, sind im Normalfall nicht von § 4 Abs. 3 ARB 2010 erfasst, auch wenn die

Willenserklärung einen Vertrag begründet, dessen behauptete Verletzung später zu einem Rechtsstreit führt. Macht also der Versicherungsnehmer Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis geltend und stützt seine Ansprüche auf Vertragsverletzungen (z.B. Schlechterfüllung), die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, kommt es nicht darauf an, wann der Vertrag geschlossen wurde, sondern allein auf den Zeitpunkt, in dem die Vertragsverletzung begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Von § 4 Abs. 3 lit. a ARB 2010 umfasst sind aber nur solche Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die bereits den „**Keim eines nachfolgenden Rechtsverstoßes**“ in sich tragen. Maßgeblich ist, dass durch eine Streit auslösende Willenserklärung ein späterer Rechtsstreit vorprogrammiert ist. (OLG Düsseldorf VersR 1994, 1337; OLG Stuttgart r+s 2001, 372; OLG Saarbrücken VersR 2000, 1537 = NVersZ 2000, 489). 56

VII. Verspätete Meldung des Rechtsschutzfalles (Abs. 3 lit. b)

Wird der Rechtsschutzfall erstmals drei Jahre nach Beendigung des Rechtsschutz-Vertrages gemeldet, ist der Versicherer nicht mehr zur Übernahme des Versicherungsschutzes verpflichtet. Hierbei handelt es sich um eine **zulässige Klausel**, die auch eingreift, wenn bei anderen Versicherern lückenloser Versicherungsschutz bestand (LG München I VersR 2009, 674). Entscheidend ist dabei nicht, wann der während des Versicherungszeitraums eingetretene Versicherungsfall dem Versicherer „gemeldet wurde“, sondern wann der **Anspruch** auf Rechtsschutz **geltend gemacht** wurde (Harbauer/Maier § 4 ARB 2000 Rn. 153). Der Versicherungsnehmer muss also deutlich machen, dass er Versicherungsschutz benötigt, es reicht nicht aus, auf einen möglichen Versicherungsfall hinzuweisen. Der Versicherer muss unter **Mitteilung aller Umstände** in die Lage versetzt werden, den Eintritt seiner Leistungspflicht prüfen zu können. Dazu reicht ein vager Hinweis auf mögliche Auseinandersetzungen nicht aus. Gemeldet werden muss aber nur der Eintritt des Rechtsschutzfalles. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer schon Rechtsschutz begehrt. Diese Frage kann sich möglicherweise erst später stellen. „Melden“ bedeute also nicht bereits das Verlangen von Rechtsschutzleistungen, sondern nur eine Mitteilung, die dem Versicherer Kenntnis davon schaffe, dass noch Forderungen auf ihn zukommen könnten (Bauer NJW 2003, 1494). 57

- 58 Nach der zutreffenden Ansicht von *Bauer* (NJW 2003, 1491) handelt es sich bei dieser Frist um eine Meldefrist (so auch LG München I VersR 2009, 674), deren Einhaltung keine vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Obliegenheit ist. Die Meldefrist ist vielmehr eine **Ausschlussfrist**, die den Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligt (LG München I VersR 2009, 674). Versäumt der Versicherungsnehmer die Frist, so ist der Versicherer **leistungsfrei**. Allerdings steht dem Versicherungsnehmer bei der Versäumung der Frist grundsätzlich der Entlastungsbeweis zu (OLG Bamberg r+s 2003, 109 im Anschluss an BGH NJW 1992, 2233 = VersR 1992, 819). Hat der Versicherungsnehmer also ohne Verschulden erst nach Ablauf der Frist von dem Rechtsschutzfall Kenntnis erlangt, so besteht Rechtsschutz, wenn er den Rechtsschutzfall unverzüglich dem Versicherer anzeigt. Hat beispielsweise der Versicherungsnehmer ein gebrauchtes Haus während des versicherten Zeitraums erworben und erlangt er nach Ablauf der Meldefrist davon Kenntnis, dass ihm ein mangelhaftes Haus verkauft wurde, besteht Rechtsschutz, wenn er den Rechtsschutzfall unverzüglich nach Kenntnis von den Mängeln meldet. Unverzüglich ist eine Meldung, die ohne schuldhaftes Zögern erfolgt (LG München I VersR 2009, 674).

VIII. Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (Abs. 4)

- 59 Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 lit. e ARB 2010) stellt eine Besonderheit dar. Zusätzlich zu den Voraussetzungen, dass der behauptete Verstoß (Erlass des Steuerbescheides) und die auslösende Willenserklärung (Abgabe Steuererklärung, Antrag auf Freistellung etc.) im versicherten Zeitraum eingetreten sein müssen, muss der Rechtsschutzversicherungsvertrag auch in dem Zeitpunkt, in dem die steuerlich relevanten Tatsachen eingetreten sind, die zu der steuerrechtlichen Auseinandersetzung geführt haben, bestanden haben.
- 60 Der Rechtsschutzfall kann daher **je nach Steuerart unterschiedlich** bestimmt werden. Handelt es sich um eine anfallbezogene Steuer (z.B. Umsatzsteuer), so ist der Zeitpunkt des Anfalls entscheidend. Die Umsatzsteuer fällt bei bestimmten Geschäftsvorfällen an. Bestehen unterschiedlich Auffassungen, ob ein Geschäftsvorgang umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht, ist der Rechtsschutzfall in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das strittige Geschäft getätigt wurde.